

Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

01.01.2002

4.30.10 Nr. 1

Gebührenordnung: Fachbereich Veterinärmedizin

Satzung über die Entgeltregelung für die Kliniken und Institute des Fachbereichs Veterinärmedizin der Justus-Liebig-Universität Gießen

Fassungsinformationen

Die 2. Änderungsfassung der Satzung über die Entgeltregelung für die Kliniken und Institute des Fachbereichs Veterinärmedizin der Justus-Liebig-Universität Gießen tritt am 22.11.2022 in Kraft.

Gelöscht: 1

Gelöscht: 02.12.2016

Tabellarische Darstellung der Fassungsinformationen

	Verfasser	Vom	ABl./StAnz.	Seite	Inkrafttreten
Satzung	Präsidium	13.09.2001	12.11.2001	4012	
1.Änderung	Präsidium	18.10.2016			02.012.2016
<u>2. Änderung</u>	<u>Präsidium</u>	<u>16.11.2022</u>		<u>22.11.2022</u>	

Aufgrund § 38 Abs.3 i.V.m.§ 42 Abs. 7 Hessisches Hochschulgesetz vom 03. November 1998 (GVBl. I S. 432, 559), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2000 (GVBl. I S. 326), in der Fassung vom 31. Juli 2000, erlässt das Präsidium der Justus-Liebig-Universität Gießen diese Satzung:

A. Behandlungen und sonstige Nebenleistungen

Das Entgelt für die Behandlungen und sonstigen Nebenleistungen richtet sich nach der Gebührenordnung für Tierärzte (Tierärztegebührenordnung - GOT vom 28. Juli 1999; BGBl I S. 1691) in der jeweils geltenden Fassung, nebst deren Kostenverzeichnis. Ergänzend findet diese Entgeltsatzung nebst Entgeltverzeichnis Anwendung. Die Heranziehung des Entgeltverzeichnisses der Satzung ist auf ein erforderliches Minimum zu beschränken. Die in dem als Anlage beigefügten Entgeltverzeichnis aufgeführten Entgelte entsprechen dem einfachen Satz und werden jeweils zuzüglich der geltenden Umsatzsteuer berechnet.

Gelöscht: soweit nachstehend nichts Abweichendes geregelt ist

Arzneimittel sind mindestens zu den entstehenden Selbstkosten zu berechnen (§ 6 Abs. 3 und § 8 der GOT sind zu beachten:

Von der Berechnung von Wegegeld gem. § 9 GOT kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die Behandlung ausschließlich oder überwiegend im Interesse patientenbezogener Lehre oder aus wissenschaftlichen Gründen übernommen worden ist oder Tiere des Tierbesitzers regelmäßig und zu Demonstrationszwecken bzw. wissenschaftlichen Arbeiten mit verwandt werden können, auch wenn dies im Einzelfall ausnahmsweise nicht möglich war. Abschnitt C Satz 3 gilt entsprechend.

B. Behandlungen und sonstige Nebenleistungen bei Privatpatienten

Das ärztliche Honorar für die Behandlung von Tieren, die auf Wunsch der Patientenbesitzerin/ des Patientenbesitzers von einer/ einem Liquidationsberechtigten persönlich behandelt werden (Privatpatienten), wird von dieser/ diesem selbst in Rechnung gestellt. Der Wunsch der Patientenbesitzerin/ des Patientenbesitzers, das Tier von einer/ einem Liquidationsberechtigten persönlich behandeln zu lassen, muss schriftlich auf einem vom Aufnahmeantrag getrennten Formular erklärt werden. Unbeschadet der Entgelte nach Abschnitt D VII und D VIII sind der Patientenbesitzerin/ dem Patientenbesitzer zur Abgeltung der Kosten, die den Kliniken und Instituten bei der Behandlung der Tiere entstehen, in Rechnung zu stellen:

- a) Arznei- und Verbrauchsmittel in voller Höhe,
- b) mindestens 50 % der einfachen Sätze der Gebühren der Anlage zu der GOT bzw. dieser Entgeltregelung zur Abgeltung der übrigen Sachkosten aus Behandlungen und sonstigen Nebenleistungen.

C. Leistungen im wissenschaftlichen Interesse

Die Entgelte für Verpflegung, Unterbringung, Behandlungen und sonstige Nebenleistungen können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn an der Behandlung des Tieres oder der Untersuchung des Materials ein überwiegend wissenschaftliches Interesse besteht oder diese in überwiegendem Maße zu Lehrzwecken erfolgen und darüber hinaus der Patientenbesitzerin/ dem Patientenbesitzer die Bezahlung des Entgelts unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen oder ideellen Wertes des Tierpatienten nicht zugemutet werden kann. Die Summe des Entgelterlasses darf bei den Verpflegungs-, Unterbringungs-, Behandlungs- und sonstigen Entgelten 10 % der geplanten Erlöse der betreffenden Entgelte nicht überschreiten. Über den Erlass entscheidet der Beauftragte für den Haushalt der Universität auf Vorschlag der Klinik bzw. des Instituts.

D. Sonstiges

Veterinärmedizinische Untersuchungen im Auftrag der Veterinärverwaltung werden nach der jeweils geltenden Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Sozialministeriums berechnet.

Gewünschte oder verordnete besondere Aufwendungen werden gesondert berechnet.

E. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft; sie hebt die Gebührenordnung vom 30. August 1991 (StAnz. S. 2247) i.d.F. vom 13. Januar 1997 (StAnz. S. 59) auf.

Gießen, 21. September 2001

Der Präsident-

Prof. Dr. Stefan Hormuth

Anlage: Entgeltverzeichnis zur Entgeltsatzung des Fachbereichs Veterinärmedizin der Justus-Liebig-Universität Gießen

ENTWURF